

# Amtsblatt

## für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

24. Jahrgang

Nauen, den 7. August 2017

Nummer 4





## Inhaltsverzeichnis

### A – AMTLICHER TEIL

#### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
  - im Hauptausschuss am 04.07.2017 ..... Seite 3
  - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 17.07.2017 ..... Seite 4
- Bebauungsplan „Am Gutshaus“ Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck – Beschluss Änderung Bebauungsplan und Ergänzung Geltungsbereich..... Seite 5
- Änderung Flächennutzungsplan in Bezug auf den Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“ OT Schwanebeck – Änderungsbeschluss ..... Seite 7
- Bebauungsplan „Lindenweg 1-3“, OT Bergerdamm – Aufstellungsbeschluss ..... Seite 7
- Änderung Bebauungsplan „Landhaus Börnicke“, OT Börnicke – Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Änderungsverfahren ..... Seite 8
- Bebauungsplan „An den Kiezgärten 9“, OT Berge der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss ..... Seite 8
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet nördliche Robert-Bosch-Straße“ – Aufstellungsbeschluss ..... Seite 9
- Bebauungsplan NAU 0029/96 „Zuckerfabrik“, Geschossflächenzahl-Waldemardamm – Änderungsbeschluss ..... Seite 9
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Stiller Winkel“ ..... Seite 11
- Öffentliche Bekanntmachung gem. § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson ..... Seite 11
- Bekanntmachung über den Verlust der Rechtsstellung eines Mitgliedes des Ortsbeirates Kienberg ..... Seite 12
- Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung – Steuern und Gebühren III. Quartal 2017 ..... Seite 12
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes: „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ..... Seite 12
- Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes: OT Waldsiedlung, Flurstück 245, Flur 37 ..... Seite 12
- Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes: Nauen, Wallgasse/Torgasse..... Seite 13

#### Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: 2. Vorläufige Anordnung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefan – Verf.-Nr.: 5-001-X – Öffentliche Bekanntmachung zur Bekanntgabe und Auslegung ..... Seite 14
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegungszeiten in der Stadtverwaltung Nauen zur 2. Vorläufigen Anordnung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefan – Verf.-Nr.: 5-001-X..... Seite 21
- Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH des Landkreises Havelland: Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Emissionsmessungen an der Abluftreinigungsanlage der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) Schwanebeck ... Seite 21

### B – NICHTAMTLICHER TEIL

#### Lokalnachrichten

- Gratulationen zu Jubiläen ..... Seite 24
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse ..... Seite 24
- Illegale Müllentsorgung – Auslobung von Belohnungen bei der Hilfe zur Ergreifung der Täter ..... Seite 25
- Ergebnisse und Anregungen des 2. Nauener Jugendrates im Newsletter nachzulesen ..... Seite 25
- Feuer und Flamme beim Tag der offenen Tür der Feuerwehr Nauen ..... Seite 27
- Arco-Grundschüler als Stadtentdecker brillierten mit ihrer Abschlusspräsentation ..... Seite 28
- Prickelnde Atmosphäre beim BMX-Contest „Nauen auf Rollen“ ..... Seite 29
- Oranienburger Tor in Groß Behnitz wird teilsaniert..... Seite 30
- Einweihung des Fitness-Pfades im Stadtbad Nauen..... Seite 30
- Eröffnungsfeier im Stadtbad Nauen am 9. August..... Seite 31
- Ansprechpartner in der Stadtverwaltung..... Seite 32

#### Das Bürgerbüro informiert

- Familienpass Brandenburg 2017/2018 ..... Seite 33
- Informationen bei Verlust von Personaldokumenten ..... Seite 34
- Informationen zum Wohnberechtigungsschein ..... Seite 34



### Das Kulturbüro informiert

- Ortsteilfest in Lietzow am 9. September .....Seite 35
- Junges Kabarett der Distel Berlin zu Gast in Nauen .....Seite 35
- Galerie-Fundusverkauf in der Galerie Blauen Haus .....Seite 36
- Parkfest fiel aus .....Seite 36
- Start der Vorbereitungen für die Nauener Hofweihnacht 2017 .....Seite 36
- Veranstaltungskalender .....Seite 37

### Familien- und Generationenzentrum Nauen

- Begegnung • Beratung • Betreuung – Angebote und Veranstaltungen im FGZ .....Seite 40

### Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedener Vereine und Verbände .....Seite 42

### Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen .....Seite 47

### Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen .....Seite 48
- Deutsches Rotes Kreuz – Blutspendetermine im Havelland .....Seite 52
- Mittagstisch für Senioren im Stadtbad Nauen .....Seite 53
- Angrillen im Gemeinschaftsgarten Innenstadt-Ost .....Seite 53
- Junge Dänen zu Besuch in Nauen .....Seite 53
- Ehemaligentreff zum 100. Geburtstag des Goethe-Gymnasiums .....Seite 54

## A – Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

#### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 18. Sitzung des Hauptausschusses am 4. Juli 2017

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0332 Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes an der Gartenstraße im Fördergebiet „Innenstadt Ost“ des Programms Soziale Stadt  
*Der Hauptausschuss beschließt die Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes an der Gartenstraße – Kooperationsprojekt mit der TAG Wohnen und Service GmbH – im Fördergebiet „Innenstadt Ost“ des Programms Soziale Stadt.*  
**Beschluss-Nr. 289/2017**
- DS 0337 Vergabe von Mitteln für soziale Wohlfahrtspflege – Behindertenverband Osthavelland  
*Der Hauptausschuss beschließt, zur Betreuung der Kontakt- und Beratungsstelle für behinderte Menschen erhält der Behinder-*

*tenverband für den Zeitraum von Juni bis Dezember 2017 einen Zuschuss in Höhe von **3.853,00 € (Dreitausendachthundert-dreiundfünfzig Euro).***  
**Beschluss-Nr.: 290/2017**

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 0320 Antrag auf Erlass einer Teilforderung von Erschließungsbeiträgen  
**Beschluss-Nr. 291/2017**



## A – Amtlicher Teil

## Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17. Juli 2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0325 Bebauungsplan NAU 41/01 „Am Gutshaus“ Teilbereich Markeer Straße, Änderungsbeschluss und Ergänzung des Geltungsbereiches

*Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:*

1. Die Änderung des Bebauungsplans „Am Gutshaus“, OT Schwanebeck, den Teilbereich Markeer Straße für die Flurstücke 102, 209 (teilw.), 89, 100, 258, 259, 92/1 (teilw.), 101 (teilw.) und für den zu erweiternden Geltungsbereich die Ergänzung der Flurstücke 87, 86/1 und 86/2 der Flur 39, Gemarkung Nauen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,5 ha (siehe Anlage).

Zielstellung des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO zum Zwecke der Bebauung mit Einfamilienhäusern sowie die Überprüfung der notwendigen Erschließung.

Das Verfahren zum Bebauungsplan NAU 41/01 „Am Gutshaus“ Teilbereich Markeer Straße wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.

2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr. 292/2017**

DS 0327 Flächennutzungsplan (FNP) Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan Gohlitzer Straße Änderungsbeschluss

*Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:*

1. Die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des B-Planes „Gohlitzer Straße“ OT Schwanebeck, für den Bereich der Gemarkung Nauen:

Flur 39, Flurstücke: Flurstücke 153 (teilw.), 154 (teilw.), 155 (teilw.), 156 (teilw.), 157 (teilw.) und 158 (teilw.) - siehe Anlage –.

Ziel ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum laufenden Bebauungsplan.

2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr. 293/2017**

DS 0328 Bebauungsplan „Lindenweg 1-3“, OT Bergerdamm Aufstellungsbeschluss

*Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:*

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Lindenweg 1-3“, OT Bergerdamm, für den Bereich der Flurstücke 62, 63, 64 der Flur 4, Gemarkung Bergerdamm, im Gemeindeteil Lager. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,5 ha.

Zielstellung des Bebauungsplans ist entsprechend der Darstellung im FNP die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.

2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr. 294/2017**

DS 0329 Bebauungsplan „Landhaus Börnicke“ Aufhebung des Änderungsbeschlusses

*Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:*

Der Beschluss Nr. 266/2017 vom 13.02.2017 zur Änderung des Bebauungsplans „Landhaus Börnicke“ wird aufgehoben. Das Planungsverfahren wird eingestellt.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Aufhebung des Beschlusses ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr. 295/2017**

DS 0330 Bebauungsplan „An den Kiezgärten 9“, OT Berge Aufstellungsbeschluss

*Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:*

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „An den Kiezgärten 9“, OT Berge, für den Bereich des Flurstücks 81 der Flur 6, Gemarkung Berge, mit einer Größe von ca. 2.900 qm.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses zu schaffen.

Der Bebauungsplan „An den Kiezgärten 9“ kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Der Bebauungsplan wird in Anwendung des § 13b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3(1), 4(1) BauGB und von der Umweltprüfung sowie dem Umweltbericht nach §§ 2(4), 2a BauGB wird abgesehen.

2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr. 296/2017**

DS 0336 Bebauungsplan „Gewerbegebiet nördliche Robert-Bosch-Straße“ Aufstellungsbeschluss

*Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:*

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet nördliche Robert-Bosch-Straße“ für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 32, Flurstücke 28/8, 109, 110, 112 (TF), 113, 114, 117, 118, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 163, 165, 167, 168 (TF) und 174 (TF). Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

2. Ziel des o.g. B-Planes ist die teilweise Überplanung von 3 B-Plänen als Voraussetzung für die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des ansässigen Betriebes.

3. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr. 297/2017**

DS 0341 Bebauungsplan NAU 0029/96 „Zuckerfabrik“, Geschossflächenzahl-Waldemardamm Änderungsbeschluss

*Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:*

1. Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0029/96 „Zuckerfabrik“ für den Bereich der Gemarkung Nauen:

Flur 10, Flurstück 476 (siehe Plan),

2. das Verfahren gem. § 13 BauGB (einfache Änderung) durchzuführen und

3. den Bürgermeister zu beauftragen, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Ziel ist die Änderung der Geschossflächenzahl.

**Beschluss-Nr. 298/2017**



## A – Amtlicher Teil

- DS 0334 Antrag Fraktion DIE LINKE – Konzept „Nette Toilette“  
Schaffung behindertengerechter Toiletten  
*Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:*
1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Konzept „Nette Toilette“ auf ihre Umsetzbarkeit für die Stadt Nauen zu prüfen.
  2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit durch Förderung mit KMU-Mitteln gastronomische Einrichtungen und Händler der Stadt überzeugt werden können, behindertengerechte Toiletten zu bauen und diese für gehandicapte Menschen zugänglich zu machen.

**Beschluss-Nr. 299/2017**

- DS 0340 Überplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt 2017 für die Investition „Stadtbad“  
*Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:*  
*Die überplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt 2017 für die Realisierung der Investitionsmaßnahme „Stadtbad-Gebäude“ in Höhe von 256.000 € wird zu Lasten der liquiden Mittel vorgenommen.*

**Beschluss-Nr. 300/2017**

- DS 0344 Dritte Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Führung des Standesamtes  
*Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Dritte Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Führung des Standesamtes vom 14./21.12.2005 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 28./29.09.2012“ (Anlage)*

**Beschluss-Nr. 301/2017**

- DS 0331 Bebauungsplan „Stiller Winkel“ Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss  
*Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,*
1. dass die während der Beteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGGB (BauGB) vorgetragene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
  2. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;

3. dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind.
4. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „Stiller Winkel“ der Stadt Nauen mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt (Anlage).
5. den Bürgermeister zu beauftragen, den Beschluss des Bebauungsplans „Stiller Winkel“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

**Beschluss-Nr. 303/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 0326 Städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan „Stiller Winkel“  
**Beschluss-Nr. 302/2017**
- DS 0339 Grundstücksangelegenheit – Verkauf eines Grundstücks Wallgasse/Torgasse  
**Beschluss-Nr. 304/2017**
- DS 0342 Grundstücksangelegenheit – Flurstücktausch zwischen Brandenburger und Ziegelstraße  
**Beschluss-Nr. 305/2017**

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

## Bebauungsplan „Am Gutshaus“ Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck

### Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes und die Ergänzung des Geltungsbereiches

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 17.07.2017 den Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes und die Ergänzung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan „Am Gutshaus“ Teilbereich Markeer Straße, für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 39, Flurstücke 102, 209 (teilw.), 89, 100, 258, 259, 92/1 (teilw.), 101 (teilw.) und für den zu erweiternden Geltungsbereich die Ergänzung der Flurstücke 87, 86/1 und 86/2 – siehe Anlage – gefasst. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,5 ha.

Ziel des Bebauungsplans ist die Überprüfung und Anpassung der geänderten Anforderungen an den Ortskern. Hier insbesondere die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes.

Im Ergänzungsgebiet des Geltungsbereiches wird Allgemeines Wohngebiet zum Zwecke der Bebauung mit Einfamilienhäusern ausgewiesen.

Das Verfahren zum Bebauungsplan „Am Gutshaus“ Teilbereich Markeer Straße, OT Schwanebeck wird im 2-stufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.



**A – Amtlicher Teil**



**Stadtverwaltung Nauen**

1:5.000



Erstellt für Maßstab 1:5.000  
 Ersteller Jeanette Schmohl  
 Erstellungsdatum 18.07.2017

**Stadtverwaltung Nauen**  
 Jeanette Schmohl  
 Telefon (03321) 408 240  
 E-Mail jeanette.schmohl@nauen.de



Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.  
 Dieser Ausdruck ist urheberrechtlich geschützt. Er kann zur internen Verwendung oder zum eigenen Gebrauch kostenfrei genutzt werden.  
 Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede kommerzielle Nutzung bedürfen der Zustimmung der Stadt Nauen.



## A – Amtlicher Teil

### Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“ OT Schwanebeck, Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 17.07.2017 den Änderungsbeschluss zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den Bebauungsplan „Gohlitzer Straße“, für den Bereich der Gemarkung Schwanebeck Flur 39, Flurstücke 153 (teilw.), 154 (teilw.), 155 (teilw.), 156 (teilw.), 157 (teilw.) und 158 (teilw.) – siehe Anlage – gefasst.

Zielstellung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zum Bebauungsplan.



### Bebauungsplan „Lindenweg 1-3“, OT Bergerdamm: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 17.07.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Lindenweg 1-3“ für den Bereich der Gemarkung Bergerdamm, Flur 4, Flurstücke 62, 63, 64 – siehe Anlage – gefasst. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,5 ha. Zielstellung des Bebauungsplans ist entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes gem.

§ 4 BauNVO, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern zu schaffen. Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt.

Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan „Lindenweg 1-3“



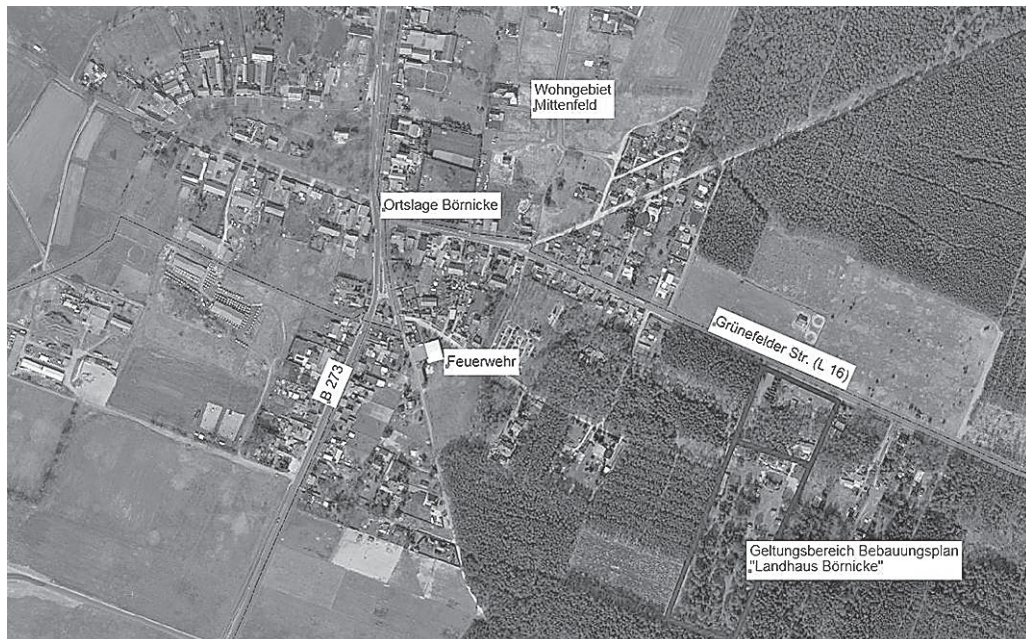


**A – Amtlicher Teil**

**Änderung des Bebauungsplans „Landhaus Börnicke“, OT Börnicke:  
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Änderungsverfahren**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 17.07.2017 beschlossen, den Beschluss Nr. 266/2017 vom 13.02.2017 über die Änderung des Bebauungsplans „Landhaus Börnicke“ aufzuheben. Das Planungsverfahren wird eingestellt.

Lageskizze Geltungsbereich Bauungsplan „Landhaus Börnicke“:

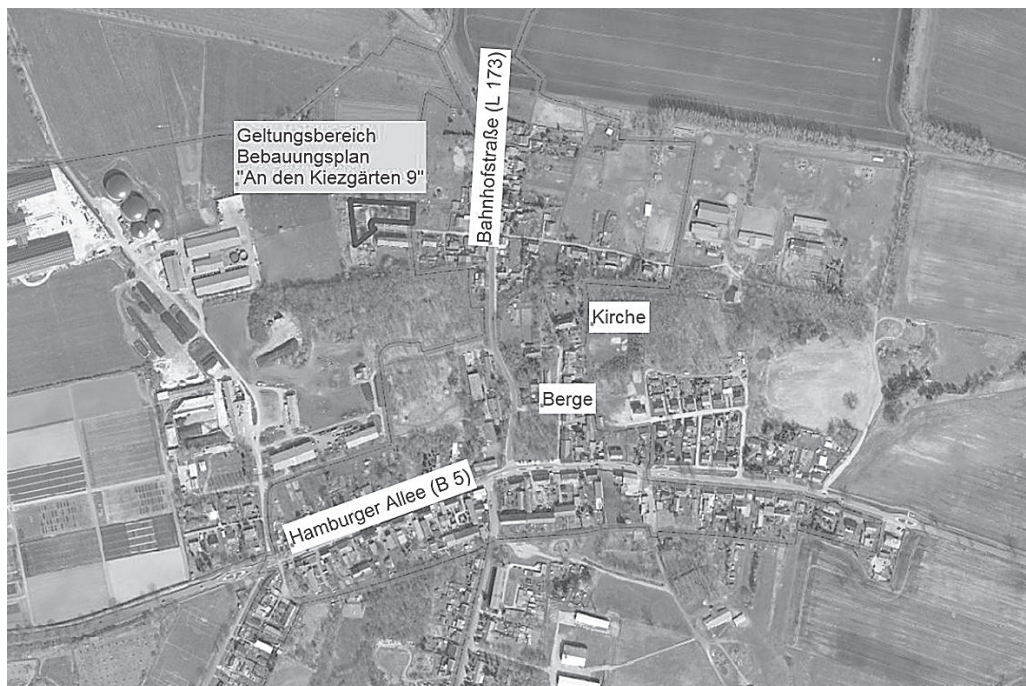


**Bebauungsplan „An den Kiezgärten 9“, OT Berge, der Stadt Nauen –  
Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 17.07.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „An den Kiezgärten 9“ im Ortsteil Berge gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich des Flurstücks 81 der Flur 6, Gemarkung Berge, und hat eine Größe von ca. 2.900 qm (siehe Lageplan).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „An den Kiezgärten 9“ wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses zu schaffen. Der Bebauungsplan „An den Kiezgärten 9“ kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „An den Kiezgärten 9“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i. V. m. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.



**Lageplan:** Geltungsbereich des Bebauungsplans „An den Kiezgärten 9“, OT Berge





## A – Amtlicher Teil

### Bebauungsplan „Gewerbegebiet nördliche Robert-Bosch-Straße“, Aufstellungsbeschluss

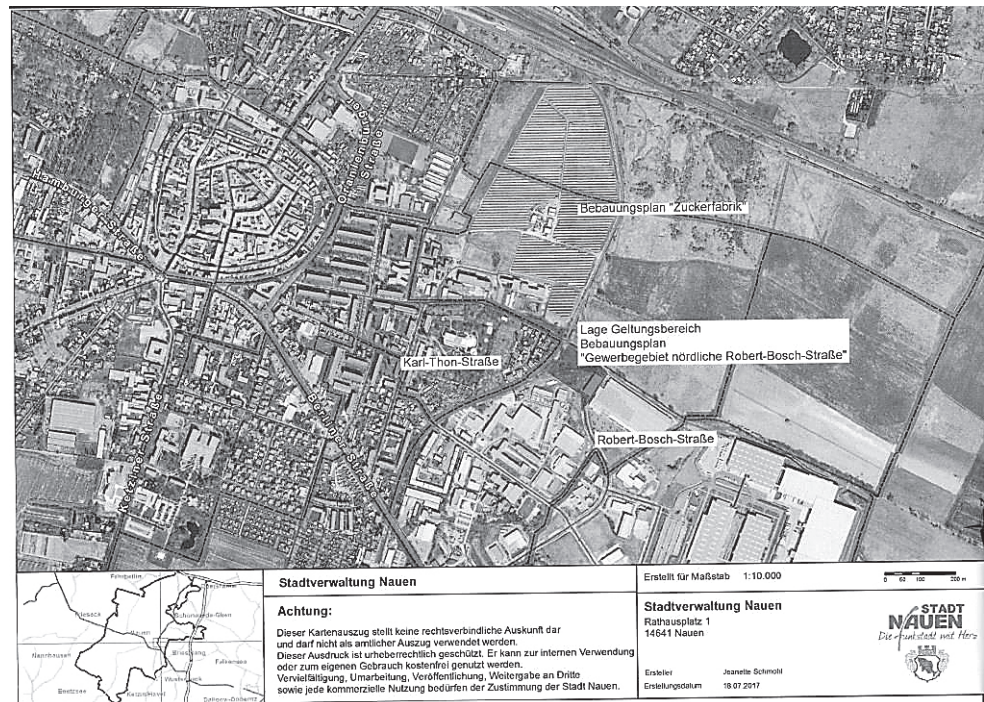
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 17.07.2017 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet nördliche Robert-Bosch-Straße“, für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 32, Flurstücke 28/8, 109, 110, 112 (TF), 113, 114, 117, 118, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 163, 165, 167, 168 (TF) und 174 (TF) – siehe Anlage – gefasst.

Ziel des o. g. Bebauungsplanes ist die teilweise Überplanung von 3 B-Plänen als Voraussetzung für die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des ansässigen Betriebes.

Das Verfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet nördliche Robert-Bosch-Straße“ soll im beschleunigten Verfahren § 13a BauGB, B-Plan der Innenentwicklung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allg. Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14.08. – einschl. 28.08.2017 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zi.25, 1. OG während der Sprechzeiten:

Di. 9:00- 12:00 und 14:00- 17:00  
Do. 9:00- 12:00 und 14:00- 18:00  
unterrichten und zur Planung äußern.



### Bebauungsplan NAU 0029/96 „Zuckerfabrik“, Geschossflächenzahl-Waldemardamm, Änderungsbeschluss

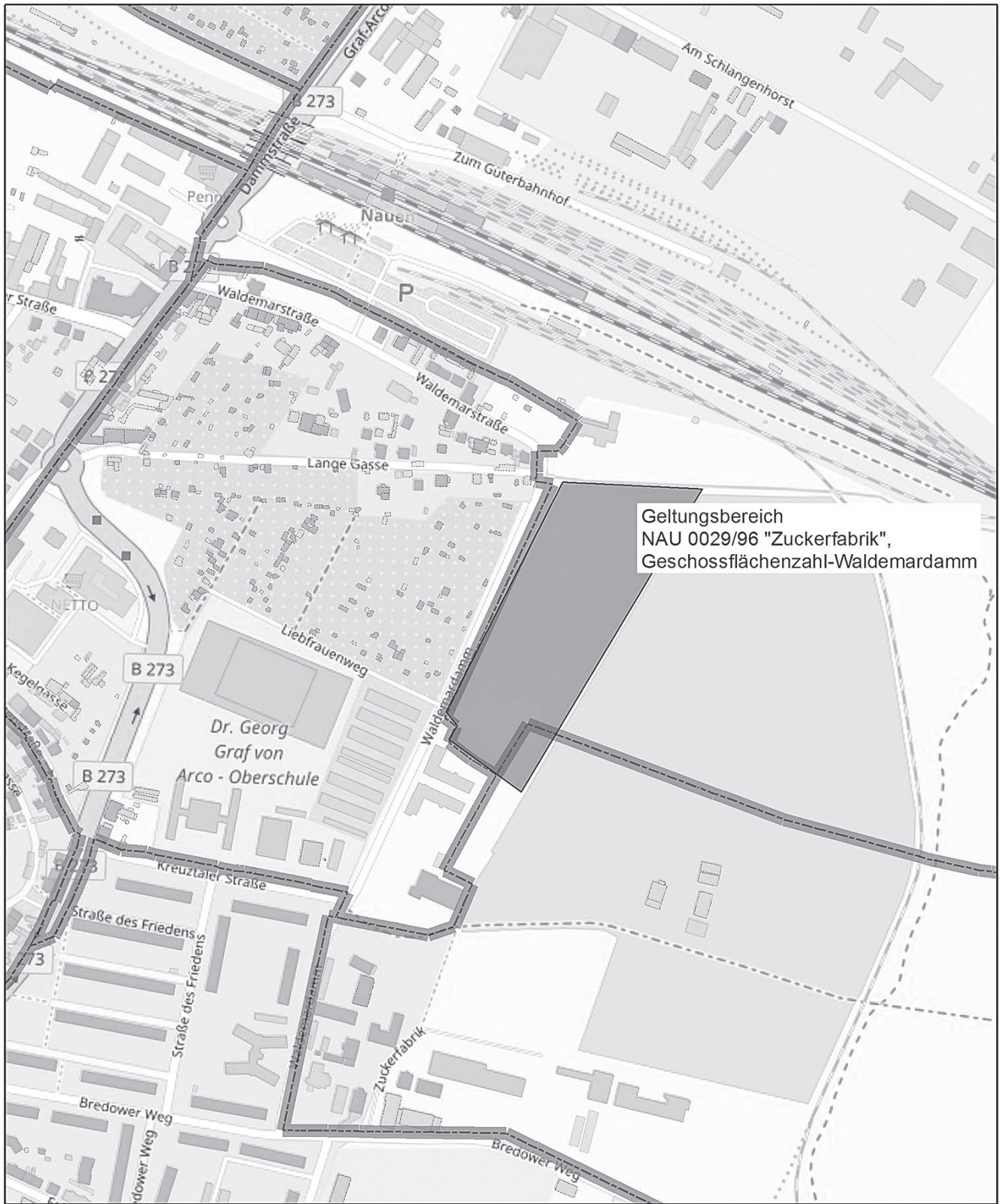
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 17.07.2017 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes NAU 0029/96 „Zuckerfabrik“, Geschossflächenzahl-Waldemardamm, für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstücke 476 – siehe Anlage – gefasst.

Ziel ist die Änderung der Geschossflächenzahl.

Das Verfahren zum Bebauungsplan NAU 0029/96 „Zuckerfabrik“, Geschossflächenzahl-Waldemardamm soll im beschleunigten Verfahren § 13 BauGB, (einfache Änderung), ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.



A – Amtlicher Teil



Geltungsbereich  
 NAU 0029/96 "Zuckerfabrik",  
 Geschossflächenzahl-Waldemardamm



Stadtverwaltung Nauen

Erstellt für Maßstab 1:5.000  
 Ersteller Jeanette Schmohl  
 Erstellungsdatum 17.07.2017

Stadtverwaltung Nauen

Jeanette Schmohl  
 Telefon (03321) 408 240  
 E-Mail jeanette.schmohl@nauen.de

1:5.000



Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.  
 Dieser Ausdruck ist urheberrechtlich geschützt. Er kann zur internen Verwendung oder zum eigenen Gebrauch kostenfrei genutzt werden.  
 Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede kommerzielle Nutzung bedürfen der Zustimmung der Stadt Nauen.



## A – Amtlicher Teil

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Stiller Winkel“

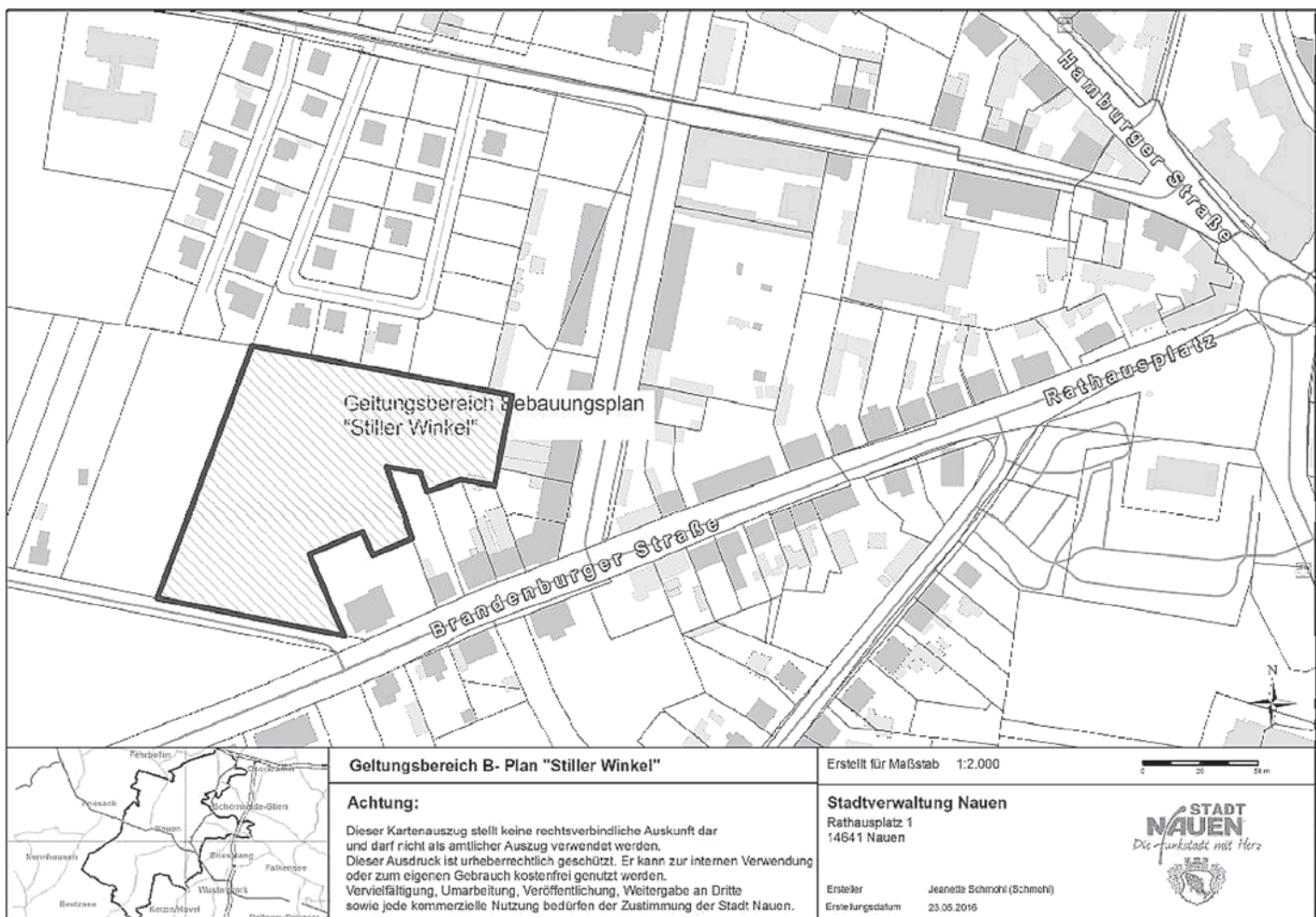
Der Bebauungsplan „Stiller Winkel“, wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 17.07.2017 als Satzung beschlossen und betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Nauen: Flur 18, Flurstück 487 (siehe Zeichnung). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 25, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.



### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlg) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson

Der Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen, Herr Jörg Schüler, Mandatsträger der SPD, erklärte mit Schreiben vom 17. Mai 2017, dass er sein Mandat zum 31. Mai 2017 niederlegt.

Herr Andreas Büttner ist auf dem Wahlvorschlag der SPD die nächste nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlg.

Herr Andreas Büttner wurde berufen und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung zum 1. Juni 2017 angenommen.

gez. Andrea Bublitz  
Wahlleiterin



## A – Amtlicher Teil

### Bekanntmachung über den Verlust der Rechtsstellung eines Mitgliedes des Ortsbeirates Kienberg

Herr Steffen Schmunk hat mit Wirkung vom 1. Juli 2017 auf sein Mandat im Ortsbeirat Kienberg verzichtet. Damit verliert Herr Steffen Schmunk gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.7.2009 (GVBl. I S. 326) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 6]) seinen Sitz im Ortsbeirat des Ortsteils Kienberg. Es ist festzustellen, dass keine Nachrücker auf dem Wahlvorschlag vorhanden sind.

Nauen, den 2. Juli 2017

gez. Andrea Bublitz  
Wahlleiterin der Stadt Nauen

### Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **III. Quartal 2017 am 15.08.2017** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2017 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt. Ich weise darauf hin,

dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

**Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:**

**Kontonummer: 3810109591**

**BLZ: 16050000**

**Mittelbrandenburgische Sparkasse**

**IBAN: DE83 1605 0000 3810 1095 91**

**BIC: WELADED1PMB**

*Fleischmann*  
Bürgermeister

### Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes: „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58b Abs.1 Soldatengesetz können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Nach § 36 Abs.2 Bundesmeldegesetz ist eine Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

### Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, Ortsteil Waldsiedlung, ein Grundstück, bestehend aus Flurstück 245 der Flur 37 mit einer Größe von 3980 m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Es liegt im Außenbereich und ist teilweise überbaut mit Nebengelaß der Nachbarn sowie mit einer Hecke bewachsen. Der auf dem Flurstück befindliche Baum- und Strauchbestand unterliegt den Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung des Landkreises Havelland. Eventuell notwendige Fällanträge sind bei Bedarf an die Untere Naturschutzbehörde zu richten.

Es ist derzeit verpachtet, der Pachtvertrag ist jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar. Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 1,50 €/m<sup>2</sup>, insgesamt auf 5.970,00 €. Mit dem Gebot ist ein Nutzungskonzept bzw. eine Darstellung der vorgesehenen Nutzung einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl das Gebot als auch das Nutzungskonzept in die Veräußerungsentscheidung einfließen.



## A – Amtlicher Teil

Juristische Personen werden gebeten, ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen. Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt.

Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei.

Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre festgelegt. Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.



Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: „Am Weinberg“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen. Bieterschluss ist der 15.09.2017

## Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, ein Baugrundstück, Wallgasse/Torgasse, bestehend aus nachfolgend aufgeführten Flurstücken der Flur 15 Gemarkung Nauen zu verkaufen:

Grundstück 5                      Flurstück 218/25, 218/26                      414 m<sup>2</sup>

Der Verkauf erfolgt mit einer Bauverpflichtung zur Sicherung der Sanierungsziele in der Nauener Altstadt. Die baulichen Rahmenbedingungen werden bei Interesse zugesandt bzw. nach Terminabstimmung persönlich erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geologischen und archäologischen Situation (ehemalige Wallanlage/Wallgraben der Stadt) bei Gründung eines Neubaus ggf. mit einem Mehraufwand für Pfahlgründungen gerechnet werden muss.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 55,00 €/m<sup>2</sup> zuzüglich 11,10 €/m<sup>2</sup> Ausgleichsbetrag für das Sanierungsgebiet. Juristische Personen werden gebeten, ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt.

Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei. Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre festgelegt. Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Ver-

fahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind. Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Wallgasse/Torgasse Nr. 5“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 15.09.2017





**A – Amtlicher Teil**

**Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen**

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Beschluss**

**I. Vorläufige Anordnung**

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren (UFB) Vehlefan, Verf.-Nr.: 5-001-X, erlässt das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) gemäß § 36 in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG<sup>1</sup> folgende

**2. Vorläufige Anordnung:**

1. Auf Grundlage des Antrages der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 14.06.2017 wird zur Umsetzung des mit Beschluss vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 15.07.2011 (Aktenzeichen 40.107171/24.2) planfestgestellten Bauvorhabens „6-streifiger Ausbau der Bundesautobahnen (A) 10 und 24, VKE 122/1“ den Beteiligten (Grundstückseigentümern/Nutzern) der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen entzogen und die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch das Land Brandenburg, dieses vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, mit Wirkung vom

**01. Oktober 2017**

in den Besitz und die Nutzung der dafür erforderliche Flächen eingewiesen.

Von dieser vorläufigen Anordnung sind die nachfolgend benannten Flurstücke mit den jeweils benannten Teilflächen betroffen. Den jeweiligen Flächenangaben liegen die Grunderwerbsverzeichnisse (GEV) des Planfeststellungsverfahrens zugrunde.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (m <sup>2</sup> )	Vorübergeh. in Anspruch zu nehmende Fläche (m <sup>2</sup> )	GEV Nr.
Bärenklau	5	11	5		2.04.
Bärenklau	5	67	1.152	1.351	2.12.
Bärenklau	5	92	32	2	2.05.
Bärenklau	5	111	18	27	1.23.
Bärenklau	5	112	24	23	1.41.
Bärenklau	5	119	419		1.42.
Bärenklau	5	120		254	1.43.
Bärenklau	5	121	906		2.16.
Bärenklau	5	122		1.408	2.17.
Bärenklau	5	12/1	57	381	2.03.
Bärenklau	5	12/4	2.719	3.411	2.11.
Bärenklau	5	12/5	2.228	3.064	2.02.
Bärenklau	5	13/5	25		2.13.
Bärenklau	5	5/5	863	1.772	1.24.
Bärenklau	5	7/4	1.945	2.868	2.09.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (m <sup>2</sup> )	Vorübergeh. in Anspruch zu nehmende Fläche (m <sup>2</sup> )	GEV Nr.
Bärenklau	5	7/7	1.775	3.046	2.01.
Bärenklau	5	8/3	5		2.14.
Eichstädt	3	1/2	20	11	1.35.
Eichstädt	3	30/6		25	1.39.
Eichstädt	3	6/1	313	814	1.21.
Eichstädt	3	6/3	676	584	1.36.
Eichstädt	3	6/4	193	158	1.22.
Eichstädt	3	6/6	735	505	1.37.
Eichstädt	3	6/8	570	532	1.38.
Neu-Vehlefan	3	138	400		40.12.
Neu-Vehlefan	3	188	564		39.06.
Neu-Vehlefan	3	193		5	39.24.
Neu-Vehlefan	3	318	564	201	40.05.
Neu-Vehlefan	3	319	114		40.06.
Neu-Vehlefan	3	321	1.153	8	40.09.
Neu-Vehlefan	3	322	5.110	1.857	40.13.
Neu-Vehlefan	3	323	715		40.14.
Neu-Vehlefan	3	324	2.415		40.10.
Neu-Vehlefan	3	325		664	40.25.
Neu-Vehlefan	3	326	333	13	40.08.
Neu-Vehlefan	3	327	33		40.11.
Neu-Vehlefan	3	328	24		40.01.
Neu-Vehlefan	3	329	8	513	39.25.
Neu-Vehlefan	3	330	20		40.07.
Neu-Vehlefan	3	334	251	268	40.03.
Neu-Vehlefan	3	335	44		40.04.
Neu-Vehlefan	3	336	9.875	390	39.09.
Neu-Vehlefan	3	337	328		40.02.
Neu-Vehlefan	3	338		934	39.26.
Neu-Vehlefan	3	339	8.403		39.07.



## A – Amtlicher Teil

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (m <sup>2</sup> )	Vorübergeh. in Anspruch zu nehmende Fläche (m <sup>2</sup> )	GEV Nr.
Neu-Vehlefanzen	3	340	1.237	2.394	39.23.
Neu-Vehlefanzen	3	342		20	40.26.
Neu-Vehlefanzen	3	343	366		39.05.
Neu-Vehlefanzen	3	344	63	150	39.22.
Neu-Vehlefanzen	3	361	7		38.19.
Neu-Vehlefanzen	3	381	1		39.13.
Neu-Vehlefanzen	3	385	11		39.12.
Neu-Vehlefanzen	3	387	88		39.11.
Neu-Vehlefanzen	3	391	3.106	40	39.10.
Neu-Vehlefanzen	3	392	257		39.15.
Neu-Vehlefanzen	3	393	22		39.14.
Neu-Vehlefanzen	3	394	181		39.19.
Neu-Vehlefanzen	3	395	125		39.03.
Neu-Vehlefanzen	3	397	762		39.02.
Neu-Vehlefanzen	3	405	591	1.220	39.01.
Neu-Vehlefanzen	3	409	7.140		39.04.
Neu-Vehlefanzen	3	410	1.228	1.670	39.21.
Neu-Vehlefanzen	3	140/2	29	175	40.27.
Neu-Vehlefanzen	3	168/4		41	40.24.
Neu-Vehlefanzen	3	172/2	2.983		39.08.
Neu-Vehlefanzen	3	175/2	8		39.18.
Neu-Vehlefanzen	3	190/2	11	83	39.20.
Neu-Vehlefanzen	3	190/6	22		39.17.
Neu-Vehlefanzen	3	206/11	30		39.16.
Neu-Vehlefanzen	3	221/2	1.382	28	38.24.
Neu-Vehlefanzen	3	221/3	104	300	38.13.
Vehlefanzen	1	66	5.088		40.19.
Vehlefanzen	1	69	22.122		40.18.
Vehlefanzen	1	70	200		40.16.
Vehlefanzen	1	78	17	27	41.04.
Vehlefanzen	1	80		144	41.02.
Vehlefanzen	1	85	11.490		40.31.
Vehlefanzen	1	88		214	40.32.
Vehlefanzen	1	92	133		41.05.
Vehlefanzen	1	132	247	62	41.01.
Vehlefanzen	1	134	18	321	40.28.
Vehlefanzen	1	135	70		40.15.
Vehlefanzen	1	57/2	3.175		40.17.
Vehlefanzen	1	71/2	1.130		40.29.
Vehlefanzen	1	71/3	25.733		40.20.
Vehlefanzen	1	83/2	10.166		40.30.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (m <sup>2</sup> )	Vorübergeh. in Anspruch zu nehmende Fläche (m <sup>2</sup> )	GEV Nr.
Vehlefanzen	1	83/3	14.806		40.21.
Vehlefanzen	1	84/4	620	5	40.33.
Vehlefanzen	1	86/2	13.104		40.34.
Vehlefanzen	1	86/3	10.122	1.107	40.22.
Vehlefanzen	1	87/2		307	40.35.
Vehlefanzen	1	87/3	7.211	1.066	40.23.
Vehlefanzen	1	90/2	9		41.07.
Vehlefanzen	1	91/3	11.292	3.500	41.03.
Vehlefanzen	6	63	2.795	592	43.41.
Vehlefanzen	6	202	114	190	43.50.
Vehlefanzen	6	203	94	26	43.49.
Vehlefanzen	6	204		1.253	43.05.
Vehlefanzen	6	222	736		43.04.
Vehlefanzen	6	227	323	164	43.12.
Vehlefanzen	6	230	39	11	43.11.
Vehlefanzen	6	232	61	18	43.09.
Vehlefanzen	6	234	1.521	277	43.10.
Vehlefanzen	6	244	388	16	43.38.
Vehlefanzen	6	245	102	61	1.33.
Vehlefanzen	6	246	33	90	1.20.
Vehlefanzen	6	300	153		43.03.
Vehlefanzen	6	318		6	1.03.
Vehlefanzen	6	331	24	91	1.42.
Vehlefanzen	6	367	66	81	1.43.
Vehlefanzen	6	45/2	188	872	1.05.
Vehlefanzen	6	53/2	1.425		43.40.
Vehlefanzen	6	53/3	362	643	1.04.
Vehlefanzen	6	54/2	90		43.39.
Vehlefanzen	6	58/2	169		43.35.
Vehlefanzen	6	59/2	160		43.36.
Vehlefanzen	6	60/2	5.144	143	43.37.
Vehlefanzen	6	79/2	2.767	300	43.42.
Vehlefanzen	6	80/2	3.120	316	43.43.
Vehlefanzen	6	81/2	27	15	1.07.
Vehlefanzen	6	81/3	3.119	290	43.44.
Vehlefanzen	6	82/2	177	532	1.08.
Vehlefanzen	6	82/3	3.010	286	43.45.
Vehlefanzen	6	83/2	210	595	1.09.
Vehlefanzen	6	83/3	2.851	279	43.46.
Vehlefanzen	6	84/2	279	610	1.10.



**A – Amtlicher Teil**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (m²)	Vorübergeh. in Anspruch zu nehmende Fläche (m²)	GEV Nr.
Vehlefanzen	6	84/3	1.322	636	1.26. und 43.47.
Vehlefanzen	6	86/2	352	624	1.11.
Vehlefanzen	6	86/3	939	596	1.27.
Vehlefanzen	6	87/2	361	622	1.12.
Vehlefanzen	6	87/3	928	559	1.28.
Vehlefanzen	6	88/2	397	650	1.13.
Vehlefanzen	6	88/3	904	594	1.29.
Vehlefanzen	6	89/2	471	687	1.14.
Vehlefanzen	6	89/3	1.025	745	1.30.
Vehlefanzen	6	91/2	474	616	1.15.
Vehlefanzen	6	91/3	1.081	768	1.31.
Vehlefanzen	6	92/2	1.784	1.888	1.16.
Vehlefanzen	6	92/3	2.034	1.581	1.32.
Vehlefanzen	6	94/4	5		1.34.
Vehlefanzen	6	94/5	488	719	1.17.
Vehlefanzen	6	95/4	365	572	1.18.
Vehlefanzen	6	96/2	67	122	1.19.
Vehlefanzen	7	38	9.953	2.540	41.06.
Vehlefanzen	7	4/2	2	58	42.01.
Vehlefanzen	7	4/3	75	175	41.08.
Vehlefanzen	8	45		16	43.14.
Vehlefanzen	8	62	1.324	138	43.20.
Vehlefanzen	8	66	758	357	43.26.
Vehlefanzen	8	67	1.055	257	43.25.
Vehlefanzen	8	68	12	22	43.22.
Vehlefanzen	8	103	10.595	177	42.03.
Vehlefanzen	8	104	5.030		42.04.
Vehlefanzen	8	105	266		43.01.
Vehlefanzen	8	106	287		43.48.
Vehlefanzen	8	30/3		53	42.02.
Vehlefanzen	8	36/4		105	43.07.
Vehlefanzen	8	36/5	2.347	334	43.13.
Vehlefanzen	8	36/6	11.866	1.805	43.02.
Vehlefanzen	8	37/2	397	47	43.34.
Vehlefanzen	8	37/4		660	43.06.
Vehlefanzen	8	42/2	378		43.17.
Vehlefanzen	8	43/2	782	182	43.16.
Vehlefanzen	8	44/2	237	216	43.15.
Vehlefanzen	8	55/2	2.210	246	43.18.
Vehlefanzen	8	57/3	56		43.31.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (m²)	Vorübergeh. in Anspruch zu nehmende Fläche (m²)	GEV Nr.
Vehlefanzen	8	57/5	325		43.24.
Vehlefanzen	8	58/3	1.941		43.33.
Vehlefanzen	8	59/5	3.173	240	43.19.
Vehlefanzen	8	63/2	2.760		43.27.
Vehlefanzen	8	64/2	3.336	695	43.21.
Vehlefanzen	8	65/2	3.151	1.612	43.28.

Die genaue Lage der benötigten Flächen ist auf den beigegeführten Karten im Maßstab 1:2.500, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind, ersichtlich (Anlage).

**2. Bekanntmachung und Auslage**

Der Beschluss zur 2. vorläufigen Anordnung wird in der Flurbereinigungsgemeinde und in den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Beschluss mit Begründung und den dazugehörigen Anlagen (Karten) liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung bei nachfolgenden Gemeinden/Gemeindeverwaltungen, jeweils während der Geschäftszeiten, aus:

**Gemeindeverwaltung Oberkrämer**  
**Perwenitzer Weg 2**  
**16727 Oberkrämer**

**Gemeindeverwaltung Leegebruch**  
**Eichenhof 4**  
**16767 Leegebruch**

**Gemeindeverw. Schönwalde-Glien**  
**Berliner Allee 7**  
**14621 Schönwalde-Glien**

**Stadtverwaltung Oranienburg**  
**Schloßplatz 1**  
**16515 Oranienburg**

**Stadtverwaltung Velten**  
**Rathausstraße 10**  
**16727 Velten**

**Stadtverwaltung Hennigsdorf**  
**Rathausplatz 1**  
**16761 Hennigsdorf**

**Stadtverwaltung Nauen**  
**Rathausplatz 1**  
**14641 Nauen**

**Stadtverwaltung Kremmen**  
**Am Markt 1**  
**16766 Kremmen**

Gleichzeitig liegt der vollständige Beschluss zur 2. vorläufigen Anordnung mit Begründung und dazugehörigen Anlagen (Karten) im





## A – Amtlicher Teil

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung – Dienstsitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

aus.

### 3. Geltung der vorläufigen Anordnung

Die Wirkung dieser 2. vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau (LELF Prenzlau) unverzüglich mitzuteilen, wann die jeweilige Maßnahme beendet ist und die o. g. Flächen wieder zur Verfügung stehen.

### 4. Hinweise

Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen und der gesetzliche Abfindungsanspruch bezüglich dieser Flächen werden durch diese 2. vorläufige Anordnung nicht berührt. Die Abfindung für die entzogenen Flächen wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

Bestehende Pachtrechte an den in Anspruch genommenen Flächen bleiben durch diese 2. vorläufige Anordnung zunächst unberührt. Sie setzen sich nach Maßgabe der vereinbarten Pachtvertragslaufzeit an den im weiteren Verfahrensverlauf zuzuweisenden Abfindungsflächen des Eigentümers (Verpächters) fort, sofern innerhalb des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens nichts Gegenteiliges geregelt wird. Insofern bleibt nach Maßgabe des jeweiligen Pachtvertrages auch die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Pachtzinses an den Grundstückseigentümer bestehen.

### 5. Auflagen

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat sicherzustellen, dass die Nutzung der nicht von dieser 2. vorläufigen Anordnung betroffenen Teilflächen der o. g. Grundstücke durch die Bautätigkeiten zur Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt wird. Ggf. ist die Zugänglichkeit dieser Restflächen durch Ersatzwege auf den bereitgestellten Flächen zu gewährleisten.

### 6. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

Für die den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten durch diese 2. vorläufige Anordnung entstehenden Schädigungen sind durch den Unternehmensträger Entschädigungen zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird gemäß § 88 Nr. 5 - 6 FlurbG durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung festgesetzt. Die Entschädigungspflicht erfasst sowohl im Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme durch den Vorhabenträger aufstehende Kulturen als auch die flächenbezogenen Einnahme- bzw. Einkommensverluste für den Zeitraum der Geltung dieser 2. vorläufigen Anordnung. Die Grundlagen der Entschädigungsbemessung bilden der in Aufstellung befindliche Entschädigungsrahmen zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlafanz, entsprechende örtliche Erhebungen zum Zeitpunkt des Be-

sitzentzuges sowie die nachgewiesenen Nutzungsrechte der Entschädigungsbegünstigten. Bedingt durch den vorläufigen Entzug nicht mehr wirtschaftlich nutzbare Restflächen sind in die Entschädigungsregelungen einzubeziehen.

Werden durch den Vorhabenträger geeignete Ersatzflächen bereitgestellt, können diese anstelle einer finanziellen Entschädigung dem betroffenen Nutzer bereitgestellt bzw. zugewiesen werden.

### 7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO<sup>2</sup> angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

## II. Begründung

### Gründe für die vorläufige Anordnung

Gekürzt (siehe öffentliche Auslegung)

### Gründe der sofortigen Vollziehung

Gekürzt (siehe öffentliche Auslegung)

## III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Prenzlau, den 26. Juni 2017*

*Im Auftrag*

*gez. Benthin*

*Dienstsiegel*

### Anlagen:

- Anlage: Auszug aus Grunderwerbsplan (kartenmäßige Darstellungen) – Blatt-Nrn. 1-3 (gekürzt – siehe öffentliche Auslegung)

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)



## A – Amtlicher Teil





A – Amtlicher Teil





### A – Amtlicher Teil





## A – Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachung im Auftrag des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zum vorangegangenen Beschluss der 2. Vorläufigen Anordnung Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefanz – Verf.-Nr.: 5-001-X – Öffentliche Bekanntmachung zur Bekanntgabe und Auslegung:

Die öffentliche Auslegung des Beschlusses erfolgt in der Zeit vom **08.08.2017 bis einschließlich 23.08.2017** im Vorflur zu Zimmer 14 im Rathaus der Stadt Nauen, 1. OG zu folgen Geschäftszeiten:

**Montag 8:00 – 12:00 Uhr** (bitte im Bürgerbüro, Rathausplatz 2 melden, da das Rathaus verschlossen ist)

**Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr**

**Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr**

**Freitag 8:00 – 12:00 Uhr** (bitte im Bürgerbüro, Rathausplatz 2 melden, da das Rathaus verschlossen ist)“

#### Landkreis Havelland – Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Schwanebeck

### Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Emissionsmessungen an der Abluftreinigungsanlage der MBA Berichtszeitraum/ Emissionsdaten 2016

#### 1.) Gesetzliche Grundlagen

Entsprechend des § 15 der Dreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Nr. 5.24 des Änderungsgenehmigungsbescheides Nr. 04.00.0/03 vom 30.06.2003 hat der Betreiber von biologischen Abfallbehandlungsanlagen die Öffentlichkeit über die Messungen von Emissionen zu unterrichten.

Dabei handelt es sich um die Messungen der Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 der 30. BImSchV, wobei der Wortlaut heißt:

„Der Betreiber hat die biologische Abfallbehandlungsanlage so zu errichten und zu betreiben, dass in den zur Ableitung in die Atmosphäre bestimmten Abgasströmen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
  - a) Gesamtstaub 10 mg/cbm
  - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 20 mg/cbm
2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
  - a) Gesamtstaub 30 mg/cbm
  - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 40 mg/cbm
3. kein Monatsmittelwert, bestimmt als Massenverhältnis nach § 10 Abs. 2, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
  - a) Distickstoffoxid 100 g/Mg
  - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 55 g/Mg
4. kein Messwert einer Probe den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:
 

Geruchsstoffe 500 GE/cbm und
5. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 

Dioxine/ Furane, angegeben als Summenwert gemäß Anhang zur 17. BImSchV, 0,1 ng/cbm.“

Im Fall der MBA Schwanebeck betrifft das die Emissionen der gefassten und gereinigten Abluft aus der Annahme- und Aufbereitungshalle, der Beschickungshalle den Intensivrotten 1 und 2 sowie der biologischen Behandlungsstufe der MBA, gemessen am Kamin der Abluftreinigungsanlage.

Die Ableitung der gereinigten Abluft erfolgt über einen Kamin mit einer Höhe von 14m gemäß den Anforderungen des § 7 der 30. BImSchV der besagt, dass der Betreiber die Abgasströme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 so abzuleiten hat, dass

ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt; eine Ableitung über Schornsteine ist erforderlich.

#### 2.) Allgemeine Angaben

Die MBA Schwanebeck wurde in einer technisch einfachen Form bereits im Februar 1998 erstmalig in Betrieb genommen. Durch die „Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen“ vom 20.02.2001 wurde es notwendig, die MBA technisch zu ertüchtigen. Deshalb wurde im Jahr 2004/2005 der 1. Erweiterungsabschnitt der MBA Schwanebeck errichtet. Dieser ging im Februar 2005 in den Probebetrieb. Der reguläre Anlagenbetrieb begann am 01.06.2005.

Im Jahr 2005/2006 wurde die Anlage mit dem 2. Erweiterungsabschnitt komplettiert.

Durchsatzzahlen:

Im Jahr 2016 wurden in der MBA Schwanebeck insgesamt behandelt/erzeugt:

Input

Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (LK Havelland)	ca. 26.233 Mg
Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (sonstige Herkunft)	ca. 4.812 Mg
Bioabfälle	ca. 530 Mg

Output

Deponiefraktion zur Ablagerung (Deponie Schwanebeck)	ca. 7.669 Mg
Heizwertreiche Fraktion zur energetischen Verwertung	ca. 11.025 Mg
Wasserverlust/Rotterverlust/Eisen- und Nichteisenmetalle	ca. 12.881 Mg*

\* (rechnerische Differenz)

Die Abluftreinigung erfolgt seit dem Februar 2005 über eine zweilinige „regenerative thermische Oxidationsanlage“ (RTO), die seit Mai 2006 um eine weitere Linie auf insgesamt 3 Linien erweitert wurde. In dieser RTO-Anlage werden die schädlichen Bestandteile der gefassten Abluft bei einer Temperatur von mindestens 850 °C und einer Mindestverweilzeit von 2 Sekunden (vgl. dazu Änderungsgenehmigungsbescheid vom 30.06.2003, Nr. 5.13) nahezu vollständig oxidiert.

Um die Entstehung von Stickoxiden zu vermeiden, werden Stickstoffverbindungen (z. B. Ammoniak) vorher über je einen sauren Wäscher pro



**A – Amtlicher Teil**

Linie ausgefällt.

Am 24.03.2011 wurde ein Antrag auf Temperaturabsenkung (Änderungsanzeige nach §15 BImSchG) beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung West (LUGV) gestellt. Der Versuchsablaufplan und der Messplan wurden inhaltlich abgestimmt und die Versuchsdurchführung erfolgte von 24.10.11 bis zum 26.10.11. Mit Feststellungsbescheid Nr. 36/11/A15 vom 22.02.2012 wurde die beantragte Temperaturabsenkung in der RTO von 850 °C auf 820 °C genehmigt.

**3.) Durchführung, Ergebnisse und Bewertungen der Einzelmessungen am Kamin der Abluftreinigungsanlage**

Für das Jahr 2016 war eine Messung zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen Anfang Dezember 2016 vorgesehen. Auf Grund der Witterungsbedingungen konnte erst im März 2017 die Emissionsmessung durchgeführt werden. Es wurden entsprechend des § 6 der 30. BImSchV folgende Messwerte ermittelt:

Dioxine/ Furane, PCDD/F

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
0,1 ng/m <sup>3</sup> (Halbstundenmittelwert)	27.03.2017 10.30 Uhr	0,0004 ng/m <sup>3</sup>
	28.03.2017 08:30 Uhr	0,001 ng/m <sup>3</sup>
	29.03.2017 08:45 Uhr	0,002 ng/m <sup>3</sup>

Geruch

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
500 Geruchseinheiten	29.03.2017	370   380   390

Gemäß Änderungsbescheid Nr. 004.00.00/03 vom 30.06.2003 und nach wesentlicher Änderung der Anlage gemäß Nachtragsgenehmigungsbescheid 053.04.00/005 vom 23.05.2006 des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West Genehmigungsverfahrensstelle wurden weiter folgende Parameter untersucht:

Kohlenmonoxid

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
100 mg/ m <sup>3</sup> (Tagesmittelwert)	27.03.2017 10.45 Uhr	6,19 mg/ m <sup>3</sup>
	28.03.2017 09.00 Uhr	3,41 mg/ m <sup>3</sup>
	29.03.2017 08.50 Uhr	2,96 mg/ m <sup>3</sup>

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
100 mg/ m <sup>3</sup> (Tagesmittelwert)	27.03.2017 10.45 Uhr	16,4 mg/ m <sup>3</sup>
	28.03.2017 09.00 Uhr	12,0 mg/ m <sup>3</sup>
	29.03.2017 08.50 Uhr	6,62 mg/ m <sup>3</sup>

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
350 mg/ m <sup>3</sup> (Tagesmittelwert)	27.03.2017 10.45 Uhr	2,30 mg/ m <sup>3</sup>
	28.03.2017 09.00 Uhr	2,47 mg/ m <sup>3</sup>
	29.03.2017 08.50 Uhr	2,50 mg/ m <sup>3</sup>

**Bewertung der Messergebnisse**

Die Ergebnisse der Messungen für die Schadstoffgruppen zeigen, dass die Grenzwerte sicher unterschritten werden und z. T. nur im Promillebereich des

Halbstundenmittelwertes bzw. Tagesmittelwertes liegen. Die Messungen zeigen, dass alle Grenzwerte sicher eingehalten werden können.

**4.) Durchführung, Ergebnisse und Bewertungen der kontinuierlichen Emissionsmessungen am Kamin der Abluftreinigungsanlage**

Mit Hilfe einer kontinuierlichen Messung am Kamin werden für die Parameter Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff und Distickstoffoxid halbstündlich Messwerte ermittelt. Diese werden dann zur Berechnung von Halbstunden-, Tagesmittel- und Monatsmittelwerten herangezogen. Die Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 der 30. BImSchV werden nachfolgend den ermittelten Messwerten gegenüber gestellt.

Im gesamten Jahr 2016 wurde keine ungereinigte Abluft, bedingt durch einen Anlagenausfall, in die Atmosphäre abgeblasen.

Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessung RTO Schwanebeck

Parameter	Einheit	Grenzwert	Halbstundenmittelwert-überschreitungen 2016 / Mittelwerte
<b>Halbstundenmittelwerte</b>			
Gesamtstaub	[mg/Nm <sup>3</sup> ]	30	keine Überschreitung
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[mg/Nm <sup>3</sup> ]	40	2 geringfügige Überschreitungen
<b>Tagesmittelwerte</b>			
Gesamtstaub	[mg/Nm <sup>3</sup> ]	10	3,63
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[mg/Nm <sup>3</sup> ]	20	11,53
<b>Monatsmittelwerte</b>			
Distickstoffoxid	[g/Mg]	100	5,52
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[g/Mg]	55	10,06

**Bewertung der Messergebnisse**

Im Jahr 2016 konnten von 17.520 Halbstundenwerten 16.055 Halbstundenwerte erfasst bzw. ausgewertet werden. Die Differenz der Halbstundenmittelwerte ergab sich aus Aufzeichnungsverlusten bei Wartungsarbeiten, Meßgerädefekten und aus unplausiblen Werten. Nach dem Erkennen wurden diese Mängel schnellstmöglich durch das Servicepersonal bzw. die Herstellerfirmen behoben.

Im Rahmen der erfassten Halbstundenmittelwerte wurde der Parameter Gesamtstaub (30 mg/Nm<sup>3</sup>) nicht überschritten, d. h. bei insgesamt 16.055 Halbstundenwerten wurde im Betrachtungszeitraum der Grenzwert zu **100,00 %** eingehalten.

Beim Grenzwert für die Halbstundenmittelwerte des Parameters Gesamtkohlenstoff wurden im Jahr 2016 insgesamt 2 geringfügige Überschreitungen bei 16.055 Halbstundenwerten festgestellt, d. h. bei insgesamt 16.055 Halbstundenwerten wurde im Betrachtungszeitraum der Grenzwert zu **99,98 %** eingehalten.

Eine detaillierte Darstellung der Emissionswerte mit Klassenhäufigkeitsverteilungen kann beim Anlagenbetreiber auf Anfrage eingesehen werden. Die Protokolle können nach vorheriger Absprache mit Herrn Braatz, Tel. 03321- 4035403, bei der abh Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH, Goethestr. 59 in 14641 Nauen eingesehen werden.

**5.) Bestimmung von Geruchsstoffemissionen im Umfeld der MBA und der Deponie Schwanebeck**

Vom 01. Juni 2016 bis zum 21. Januar 2017 wurden durch eine Messstelle nach § 29b BImSchG Rasterbegehungen gemäß den Anforderun-

**A – Amtlicher Teil**

gen der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) und der Richtlinie VDI 3940 Blatt 1 durchgeführt. Der Immissionswerte der Brandenburger GIRL an den folgenden Messpunkten:

Messpunkt A: Wohnhaus Schwanebecker Weg 11

Messpunkt B: Wohnhaus Gohlitzer Str. 4

Messpunkt C: Grundstücksgrenze an der „Fazienda“, Neuhof 1 für Wohn- und Mischgebiete wurden eingehalten.

*Nauen, 22.05.2017*

*Braatz*

*Betriebsing.*